



Entscheidinstanz: Regierungsrat – Präsidialverfügung

Geschäftsnummer: RRB Nr. 1136/2007

Datum des Entscheids: 20. Juli 2007

Rechtsgebiet: Administrativmassnahmen im Strassenverkehr

Stichwort: Sicherungsentzug – Alkohol
Verkehrsmedizinische Abklärung
Haaranalyse

verwendete Erlasse: Art. 16d Abs. 1 lit. d Strassenverkehrsgesetz
§ 7 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz
§ 7 Abs. 4 VRG

Zusammenfassung:

Die forensisch-toxikologische Haaranalyse auf Ethylglucuronid ist eine beweiskräftige Methode zum direkten Nachweis eines länger zurückliegenden intermittierenden oder chronischen Alkoholkonsums, z.B. während einer rechtskräftig auferlegten Alkoholtotalabstinenz.

Anonymisierter Entscheidtext:

Mit Verfügung vom **. April 2007 entzog die Rekursgegnerin (Strassenverkehrsamt, Abteilung Administrativmassnahmen) der Rekurrentin den Führerausweis mit Wirkung ab **. April 2007 auf unbestimmte Zeit; sie untersagte ihr ab diesem Zeitpunkt das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien sowie Unter- und Spezialkategorien (einschliesslich Mofa) und forderte sie auf, den Führerausweis bzw. «die entsprechenden Ausweise» bis zum Datum des Vollzugsbeginns einzusenden (Dispositiv 1). Die Wiedererteilung des Ausweises machte sie vom Vorliegen eines günstig lautenden verkehrsmedizinischen Gutachtens abhängig (Dispositiv 2); dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses entzog sie die aufschiebende Wirkung (Dispositiv 4). In der Begründung hielt die Rekursgegnerin im Wesentlichen fest, dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) vom 29. März 2007 könne entnommen werden, dass die Fahreignung der Rekurrentin wegen einer verkehrsmedizinisch relevanten Alkoholproblematik nicht gegeben sei.

Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom **. Mai 2007 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben. Die Rekurrentin beantragt, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates seien die angefochtene Verfügung aufzuheben, die aufschiebende Wirkung des Rekurses wieder herzustellen und der Führerausweis unverzüglich wieder zu erteilen; ferner sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und Rechtsanwalt M. sei als ihr unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Soweit für den Entscheid erforderlich, ergibt sich die Begründung aus den Erwägungen.



Es kommt in Betracht:

1. a) Nach § 25 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) kommt dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses aufschiebende Wirkung zu, wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmt wurde. Nach § 25 Abs. 2 VRG kann die Rekursinstanz eine gegenteilige Verfügung treffen.
- b) Aus Gründen der zeitlichen Dringlichkeit ist über das Begehren um Wiederherstellung der entzogenen aufschiebenden Wirkung ein Zwischenentscheid zu fällen. Dieser fällt nach § 25 Abs. 2 Satz 2 VRG in Verbindung mit § 3 Ziffer 2 der Verordnung über das Rekursverfahren vor dem Regierungsrat vom 5. November 1997 in die abschliessende Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Regierungsrates.
2. [rechtliches Gehör]
3. a) Nach Art. 14 Abs. 2 lit. c des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) dürfen Lernfahr- und Führerausweise nicht erteilt werden, wenn der Bewerber an einer die Fahreignung ausschliessenden Sucht leidet. Ausweise und Bewilligungen sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG).
- b) Gemäss Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG wird einer Person der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst. Der auf unbestimmte Zeit entzogene Führerausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat (Art. 17 Abs. 3 SVG).
- c) Sicherungsentzüge dienen dazu, den Verkehr von Fahrzeuglenkern, die aus medizinischen oder charakterlichen Gründen, wegen Trunksucht oder anderer Süchte oder wegen einer anderen Unfähigkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs nicht geeignet sind, freizuhalten (BGE 131 II 248 E. 4). Dieser Zielsetzung entsprechend ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels bei Sicherungsentzügen grundsätzlich gerechtfertigt (BGE 122 II 359 E. 3a).
4. a) Die Verwaltungsbehörde untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen, wobei sie unter anderem Sachverständige beiziehen kann (§ 7 Abs. 1 VRG). Sie würdigt das Ergebnis der Untersuchung frei und wendet das Recht von Amtes wegen an (§ 7 Abs. 4 VRG). Die freie Würdigung des Untersuchungsergebnisses erfährt – auch im Rechtsmittelverfahren – insoweit eine Einschränkung, als ein Gutachten eines Sachverständigen nur daraufhin geprüft wird, ob dieses auf zutreffenden Rechtsgrundlagen beruht, vollständig, klar sowie gehörig begründet und widerspruchsfrei ist. In einem Rechtsmittelverfahren betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung ist von den Erkenntnissen und Bewertungen eines amtsärztlichen Gutachtens nur abzuweichen, wenn dieses offensichtliche Mängel aufweist (vgl. KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, 2. Auflage, Zürich 1999, § 7 N. 78).
- b) Wegen des verfahrensleitenden und provisorischen Charakters des Entscheids über Entzug oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist die Rechtsmittelinstanz sodann nicht gehalten, für ihren Entscheid zeitraubende zusätzliche Abklärungen zu



treffen. Sie kann vielmehr in erster Linie auf die ihr zur Verfügung stehenden Akten abstellen.

5. a) Aus dem der angefochtenen Verfügung zugrunde liegenden Gutachten des IRM vom **. März 2007 geht im Wesentlichen hervor, dass das Laboratoire National de Santé Toxicologie der Universität Luxemburg im Auftrag des Amtsarztes eine der Rekurrentin am **. Februar 2007 entnommene Haarprobe auf Ethylglucuronid (EtG) untersucht hat. Gemäss Befund vom **. März 2007 konnte im kopfnahen Haarabschnitt von sechs Zentimetern Länge EtG mit einer Konzentration von 37,9 pg/mg nachgewiesen werden. Dieses Ergebnis wurde dahingehend interpretiert, dass von einem regelmässigen und übermässigen Konsum von Alkohol während der letzten sechs Monate vor der Probenentnahme auszugehen sei; eine Alkoholabstinenz während dieses Zeitraums könne ausgeschlossen werden. Die Rekurrentin bestreitet das Ergebnis der Haaranalyse, wobei sie zusammengefasst geltend macht, sie habe seit viereinhalb Jahren keinen Alkohol mehr getrunken, was die vom Hausarzt, Dr. P., erhobenen Blutwerte bestätigten. Der von ihr täglich verwendete alkoholhaltige Haarspray habe das Ergebnis der Haaranalyse verfälscht, weshalb darauf nicht abgestellt werden könne.
- b) Die forensisch-toxikologische Haaranalyse auf EtG ist eine in der verkehrsmedizinischen Begutachtung neu eingesetzte beweiskräftige Analyseverfahren. Das EtG ist ein nicht oxidatives Nebenprodukt des Stoffwechsels von Trinkalkohol. Weil EtG ein Abbauprodukt von Alkohol ist, belegt dessen Nachweis den Konsum von Alkohol. Auf Grund des Kopfhhaar-Längenwachstums von rund einem Zentimeter pro Monat lassen sich Aussagen über den Alkoholkonsum während der entsprechenden Zeit vor der Haarentnahme machen. Dabei werden EtG-Resultate von über 30 bzw. 51 pg/mg nur bei Patienten mit Alkoholproblemen beobachtet (vgl. BRUNO LINIGER, Die forensisch-toxikologische Haaranalyse auf Ethylglucuronid – eine beweiskräftige Untersuchungsmethode zur Überprüfung des Alkoholkonsums in der verkehrsmedizinischen Begutachtung, in: René Schaffhauser [Hrsg.], Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2006, St. Gallen 2006, S. 41 ff., sowie Urteil des Bundesgerichts 6A.8/2007 vom 1. Mai 2007, E. 2.3).
- c) Die Rekurrentin steht seit 1993 wegen einer Alkoholproblematik in verkehrsmedizinischer Kontrolle. Ihre Fahreignung (für die 2. und 3. medizinische Gruppe; unter anderem berufsmässiger Personentransport [Taxi]) wurde letztmals mit rechtskräftiger Verfügung der Rekursgegnerin vom **. Januar 2006 unter folgenden Auflagen befürwortet: Nachweis der Alkoholtotalabstinenz gemäss Merkblatt; regelmässige Besprechung bei einer Fachperson für Alkoholprobleme; alle sechs bis acht Wochen Bestimmung der Laborwerte (CDT, Gamma-GT, GOT und MCV); Kontrolluntersuchung nach Ablauf von einem Jahr beim IRM. Die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung fand am **. Februar 2007 beim IRM statt. Für die verkehrsmedizinische Abklärung liess der Amtsarzt zusätzlich eine Haaranalyse vornehmen, welche konkrete Rückschlüsse auf den Alkoholkonsum zulässt und dadurch die Fahreignungsbegutachtung wesentlich optimiert (BRUNO LINIGER, a. a. O., S. 42). Das der Rekurrentin abgenommene kopfnah Haar von sechs Zentimetern Länge, das bei einem durchschnittlichen Wachstum von einem Zentimeter pro Monat den Alkoholkonsum der sechs Monate vor der Untersuchung vom **. Februar 2007 widerspiegelt, enthielt EtG mit einer Konzentration von 37,9 mp/mg. Entgegen dem Vorbringen der Rekurrentin, die geltend macht, der tägli-



che Gebrauch von alkoholhaltigem Haarspray habe das Analyseergebnis «verfälscht», sind durch äussere Kontamination bedingte falsch positive Ergebnisse nicht möglich, weil EtG «durch eine Verstoffwechselung von Alkohol in der Leber gebildet und nachfolgend in die Haare eingelagert wird» (Stellungnahme des IRM vom **. Juni 2007, ausserdem Entscheid der Verwaltungsrekuskommission des Kantons St. Gallen vom 12. Dezember 2006, E. 3c). Der positive Befund von EtG deutet – gemäss Interpretation der mit der Haaranalyse beauftragten Sachverständigen – auf einen regelmässigen und übermässigen Konsum von Ethanol (Alkohol) in den letzten sechs Monaten hin. Auch wenn berücksichtigt wird, dass es sich bei der festgestellten Konzentration um einen Durchschnittswert handelt, der exakte Aussagen hinsichtlich Zeitpunkt und Ausmass der jeweiligen Konsumereignisse nicht zulässt, steht gestützt auf das Analyseergebnis ausser Frage, dass die Rekurrentin im Zeitraum von Oktober 2006 bis Februar 2007 Alkohol konsumiert und damit die am **. Januar 2006 angeordnete Alkoholtotalabstinenz nicht eingehalten hat. Auf die gegenteiligen Behauptungen der Rekurrentin, kann nicht abgestellt werden. Dasselbe gilt für das nachgereichte Zeugnis ihres Hausarztes Dr. P. vom **. Juni 2007. Diesem kann entgegen der von der Rekurrentin vertretenen Meinung nicht entnommen werden, dass sie im genannten Zeitraum «keinen Alkohol getrunken hat»; aus dem Zeugnis geht lediglich hervor, dass alle Laborwerte der Blutentnahmen hinsichtlich der Parameter CDT, Gamma-GT und MCV negativ waren und sich daher (bis Dezember 2006) «keine Hinweise für einen regelmässigen, erhöhten Alkoholkonsum» ergeben hätten.

- d) Das Gutachten des IRM vom **. März 2007 erfüllt die in vorstehender Erwägung 4a genannten Anforderungen und die darin enthaltenen Darlegungen sind schlüssig und überzeugend. Es ist folglich von einem verkehrsmedizinisch relevanten, die Fahreignung der Rekurrentin ausschliessenden Alkoholproblem auszugehen. Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung besteht auch kein Zweifel, dass der Amtsarzt im Rahmen seiner Untersuchungspflicht (§ 7 VRG) ermächtigt war, das luxemburgische Labor mit der Haaranalyse zu beauftragen und dass es sich beim von diesem Labor vorgelegten Untersuchungsbefund um ein zulässiges Beweismittel handelt (Urteil des Bundesgerichts 6A.8/2007 vom 1. Mai 2007, E. 2.4). Die angefochtene Verfügung erscheint somit auf Grund einer summarischen Prüfung als recht- und verhältnismässig.
6. Das Begehren der Rekurrentin um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Rekurses und um unverzügliche Aushändigung des Führerausweises ist unter den dargelegten Umständen abzuweisen.